



Klausel Glasbruch zur Hausratversicherung nach VHB

Versicherungsschutz besteht nur, so lange und soweit ein Hausratversicherungsvertrag bei der Medien-Versicherung a.G. zugleich besteht.

Stand 05/2011

§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden

- 1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen die durch Bruch (zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.**
- 2. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf**
 - a) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z.B. Schrammen, Muschelausbrüche);
 - b) Undichtwerdende Randverdichtungen von Mehrscheiben Isolierverglasungen;
 - c) Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, ferner nicht auf Schäden durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen bei diesen Ereignissen.
- 3. Die Versicherung erstreckt sich außerdem nicht auf Schäden an versicherten Sachen und nicht auf versicherte Kosten, die ohne Rücksicht auf mitwirkende Ereignisse durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben, Überschwemmung oder Kernenergie verursacht werden.**
- 4. Kein Versicherungsschutz über die Klausel Glasbruch besteht, soweit aus einer anderweitigen Versicherung eine Ersatzleistung erlangt wird.**

§ 2 Versicherte Sachen

- 1. Versichert sind fertig eingesetzte oder montierte:**
 - a) Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas;
 - b) Platten aus Glaskeramik;
 - c) Glasbausteine und Profilbaugläser
 - d) Cerankochfelder, Glasbehälter von Aquarien und Terrarien

§ 3 Nicht versicherte Sachen

- 1. Nicht versichert sind insbesondere:**
 - a) Bei Antragstellung bereits beschädigte Sachen;
 - b) Scheiben und Platten aus Kunststoff;
 - c) Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff;
 - d) Künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -Spiegel, -Platten (z.B. Motivdarstellung durch Glasmalerei, Ätzung, Schliff) sowie Blei- oder Messingverglasung mit künstlerischer Bearbeitung;
 - e) Die Abdeckung von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen;